

# Roland Freisler und die Schmähkritik

## Beschluss 5 OLG 13 Ss 244/16 des OLG München vom 11.07.2016

**Titel:** Zur Beleidigung wegen schriftsätzlicher Äußerungen gegenüber einem Richter im Rahmen einer Anhörungsrüge

**Normenketten:** StGB § 185, § 193; StPO § 349 Abs. 4; GG Art. 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 2; § 193 StGB; § 185 StGB; StGB § 185; StPO § 349 Abs. 4

### Leitsätze:

Der Begriff der Schmähkritik ist im Rahmen von § 185 StGB eng auszulegen. (redaktioneller Leitsatz)

Die Grenze zur Schmähkritik ist nicht überschritten, wenn aus der Äußerung nicht erkennbar ist, dass die Kritik an der Person das sachliche Anliegen vollständig in den Hintergrund treten lässt. (redaktioneller Leitsatz)

Bei der Bestimmung der Grenze zur Schmähkritik ist die Sach- und Verfahrensbezogenheit der Äußerung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die bei der Prüfung von § 193 StGB erforderlichen Güter- und Pflichtenabwägung im engeren Sinne. (redaktioneller Leitsatz)

**Schlagnworte:** Beleidigung, Richter, Schriftsatz, Abwägung, persönliche Ehre, Meinungsfreiheit, Schmähkritik, verfahrensrechtliche Relevanz, Anlassbezogenheit der Äußerungen

**Vorinstanz:** LG München I Beschluss vom 16.02.2016, 22b Ns 235 Js 132863/15

**Fundstelle:** NJW 2016, 2759

## Tenor

### I.

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts München I vom 16. Februar 2016 mitsamt den zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben.

### II.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an eine andere Strafkammer des Landgerichts München I zurückverwiesen.

## Gründe:

Die zulässige Revision des Angeklagten hat mit der Sachrüge Erfolg (§ 349 Abs. 4 StPO), weil die Verurteilung des Angeklagten wegen Beleidigung auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen nicht rechtsfehlerfrei erfolgt ist.

I. Das Amtsgericht München hat den Angeklagten nach einem vorangegangenen Strafbefehlsverfahren am 2. Oktober 2015 wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 100 € verurteilt. Die Berufungen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft hat das Landgericht München I am 16. Februar 2016 verworfen.

Den Verurteilungen lag zugrunde, dass der Angeklagte in einer in einem Beschwerdeverfahren beim Oberlandesgericht München erhobenen Anhörungsrüge vom 16. Februar 2015, in der er sich mit der Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens hinsichtlich einer von ihm erhobenen Strafanzeige und der Verwerfung seines diesbezüglichen Klageerzwingungsantrages durch das Oberlandesgericht beschäftigt, u. a. ausführte:

*„Ihr Gefühl von Machtvollkommenheit kennt offenbar keine Grenzen, keine Scham. Anders ist es nicht zu erklären, dass Sie [eine ganze Seite lang einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung eines deutschen Gerichts] den reinen Unsinn fabrizieren. (...)*

*Der Unterschied zwischen Ihnen und R1. F. [= **Roland Freisler**] liegt in Folgendem: Während R1. F. [= **Roland Freisler**] im Gerichtssaal schrie und tobte und überhaupt keinen Wert darauf legte, das von ihm begangene Unrecht in irgendeiner Weise zu verschleiern, gehen Sie den umgekehrten Weg: Sie haben sich ein Mäntelchen umgehängt, auf dem die Worte „Rechtsstaat“ und „Legitimität“ aufgenäht sind. Sie hüllen sich in einen Anschein von Pseudolegitimität, die sie aber in Wahrheit in keiner Weise für sich beanspruchen können. Denn in Wahrheit begehen Sie – zumindest in diesem vorliegenden Justizskandal – genauso schlicht Unrecht, wie es auch R1. F. [= **Roland Freisler**] getan hat. So betrachtet ist das Unrecht, das Sie begehen noch viel perfider, noch viel abgründiger, noch viel hinterhältiger als das Unrecht, das ein R1. F. [= **Roland Freisler**] begangen hat: Bei R1. F. [= **Roland Freisler**] kommt das Unrecht sehr offen, sehr direkt, sehr unverblümt daher. Bei Ihnen hingegen kommt das Unrecht als unrechtmäßige Beanspruchung der Begriffe Rechtsstaatlichkeit und Demokratie daher: Sie berufen sich auf die Begriffe Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, handeln dem aber – zumindest in dem vorliegenden Justizskandal – zuwider.“*

Das Landgericht hat ausgeführt, dass durch die Äußerung des Angeklagten der Tatbestand des § 185 StGB erfüllt sei. Es lägen objektiv beleidigende Äußerungen vor, die nicht nach § 193 StGB gerechtfertigt seien. Zwar handele es sich nicht um reine Schmähkritik, die gebotene Abwägung ergebe aber, dass hier die persönliche Ehre der Betroffenen die Meinungsfreiheit des Angeklagten überwiege. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass das Schreiben keine verfahrensrechtliche Relevanz mehr gehabt habe, weil eine anders geartete Entscheidung in der Sache nicht mehr möglich gewesen sei.

Hiergegen wendet sich die Revision des Angeklagten, die die Verletzung materiellen Rechts rügt und in diesem Rahmen insbesondere beanstandet, dass der Angeklagte mit seiner Anhörungsrüge sehr wohl noch eine Änderung der Sachentscheidung bezwecken wollte und dass das Landgericht die Reichweite der Meinungsfreiheit von Rechtsanwälten im Lichte der Rechtsprechung des EGMR verkannt habe.

Die Generalstaatsanwaltschaft hält die Revision für offensichtlich unbegründet. Sie meint, es handele sich bereits um Schmähkritik.

**II.** Die erhobene Sachrüge ist begründet. Die Revision rügt im Ergebnis zu Recht, dass das Berufungsgericht die Abwägung im Rahmen des § 193 StGB rechtsfehlerhaft vorgenommen hat.

**1.** § 193 StGB ist eine Ausprägung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Allerdings gewährleistet Art. 5 Abs. 2 GG das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nur in den Schranken der allgemeinen Gesetze, zu denen auch die Strafgesetze gehören. Hierin liegt jedoch keine einseitige Beschränkung der Geltungskraft des Grundrechts. Vielmehr müssen auch die allgemeinen Gesetze im Licht der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlichdemokratischen Rechtsstaat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden (BayObLGSt 1994, 121,123; BayObLGSt 2004, 133, 137f.).

Eine ehrverletzende Äußerung ist allerdings dann nicht mehr hinzunehmen, wenn mit ihr die Grenze zur Schmähkritik überschritten wird. Selbst eine überzogene und ausfällige Kritik macht für sich genommen eine Äußerung noch nicht zur Schmähkritik. Eine herabsetzende Äußerung nimmt erst dann den Charakter einer Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. im Einzelnen BayObLGSt 2001, 92ff.). Der Begriff ist eng auszulegen (vgl. Fischer, StGB, 63. Aufl., § 193 Rdn. 18).

**2.** Der Angeklagte hat sich hier im Zusammenhang mit einem konkreten, noch anhängigen Gerichtsverfahren im Rahmen eines Rechtsbehelfs nach § 33a StPO geäußert. Er hat unter Bezugnahme auf vorherige Schreiben umfassend ausgeführt, dass er das Vorgehen des Landgerichtes im Zivilverfahren und der Staatsanwaltschaft für rechtswidrig hält und sein Unverständnis über die Entscheidung des Senats, der in keine Sachprüfung eingetreten ist, geäußert. Wegen dieser Anlassbezogenheit der Äußerungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Diffamierung der einzelnen Mitglieder des Strafsenates im Vordergrund stand. Zwar hat der Angeklagte im Rahmen seiner Kritik harsche Worte gebraucht. Die Grenze zur Schmähkritik ist jedoch entgegen der Ansicht der Generalstaatsanwaltschaft nicht überschritten, weil nicht erkennbar ist, dass die mittelbar durch die Kritik an der Vorgehensweise des Senates bewirkte Kritik an der Person das sachliche Anliegen vollständig in den Hintergrund treten ließe. Um Formalbeleidigungen handelt es sich bei den hier streitgegenständlichen Äußerungen nicht.

**3.** Wie auch das Landgericht in der angefochtenen Entscheidung zunächst zutreffend ausführt, steht im Rahmen der dann bei der Prüfung von § 193 StGB erforderlichen Güter- und Pflichtenabwägung (vgl. Fischer a. a. O. § 193 Rdn. 9 m. w. N.) dem vom Bundesverfassungsgericht (vgl. BayObLGSt 2004, 133, 138) betonten Recht des Bürgers, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt auch mit drastischen Worten zu kritisieren, die Ehrverletzung der Mitglieder des Strafsenates gegenüber. Der Abwägungsvorgang des Landgerichtes ist allerdings schon deshalb zu beanstanden, weil es davon ausgeht, dass das Schreiben des Angeklagten keine verfahrensrechtliche Relevanz mehr hatte und die Ausführungen in der Sache selbst nicht mehr dienlich war (UA S. 11). Damit wird das Wesen der Anhörungsrüge verkannt, die bei Vorliegen einer hier behaupteten Verletzung des rechtlichen Gehörs auch zur Nachprüfung der bereits getroffenen Sachentscheidung zwingt (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl., § 33a Rdn. 9). Wie jedoch bereits ausgeführt, ist der Umfang der Sach- und Verfahrensbezogenheit der Äußerung bereits bei der Bestimmung der Grenze zur Schmähkritik, aber auch bei der Abwägung im engeren Sinne von entscheidender Bedeutung, so dass hierin ein erheblicher Rechtsfehler der Kammer zu sehen ist.

Zwar ist die Abwägung grundsätzlich eine reine Rechtsfrage, so dass sie auch der Senat vornehmen könnte (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 07.02.2014, 1 Ss 599/13, zitiert nach juris, Rdn. 21). Hierfür fehlt allerdings vorliegend die Tatsachengrundlage, weil in der angefochtenen Entscheidung des Landgerichts weder das vollständige Rügeschreiben des Angeklagten noch der vorangegangene und der über die Anhörungsrüge entscheidende Beschluss des Oberlandesgerichts wiedergegeben sind.

**III.** Da somit eine eigene Sachentscheidung des Senates ausscheidet, ist das angefochtene Urteil wegen der aufgezeigten Mängel aufzuheben (§ 353 StPO) und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an eine andere Strafkammer des Landgerichts München I zurückzuverweisen (§ 354 Abs. 2 StPO).

Für das weitere Verfahren weist der Senat darauf hin, dass unter Berücksichtigung der festzustellenden genauen „*Vorgeschichte*“ der Äußerung und ihres Kontextes zunächst genauer festzulegen sein wird, wie diese zu deuten ist (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 16.10.1998, 1 BvR 590/96 (dort Rdn. 17ff.), und vom 10.03.2009, 1 BvR 2650/05 (dort Rdn. 27ff.), jeweils zitiert nach juris). Die nunmehr zur Entscheidung berufene Strafkammer wird vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung außerdem zu beachten haben, dass Ehrbeeinträchtigungen gegenüber der Meinungsäußerungsfreiheit in der Regel dann zurücktreten müssen, wenn der Vorwurf Teil einer umfassenderen Meinungsäußerung ist, die der Durchsetzung legitimer eigener Rechte im gerichtlichen Verfahren dient und jedenfalls aus Sicht des Äußernden nicht völlig aus der Luft gegriffen ist (vgl. BayObLGSt 2001, 92, 100). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein Richter schon von Berufs wegen in der Lage und auch gehalten ist, überpointierte Kritik an seiner Arbeit beim „*Kampf um das Recht*“ auszuhalten (BayObLGSt 2001, 92, 100; OLG Naumburg, StraFo 2012, 283f.; vgl. auch OLG München (4. Strafsenat) vom 30.07.2013, 4 StRR 148/13).

# **Urteil 22b Ns 235 Js 132863/15 des LG München I vom 16.02.2016**

**Titel:** Berufung wegen Beleidigung

**Normenketten:** StGB §§ 54, 185, 193, 194, StPO §§ 257c, 473

**Schlagworte:** Berufung, Beleidigung, Absprache, Verständigungsgespräch, Missachtung, Richter, Pflichtverletzung

**Rechtsmittelinstanz:** OLG München Urteil vom 11.07.2016, 5 OLG 13 Ss 244/16

**Fundstelle:** AnwBl 2016, 522

## **Tenor**

### **I.**

Die Berufungen der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten werden als unbegründet verworfen.

### **II.**

Der Angeklagte trägt die Kosten seiner Berufung einschließlich seiner notwendigen Auslagen.

Die Kosten der Berufung der Staatsanwaltschaft einschließlich der ausscheidbaren notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

## **Entscheidungsgründe**

### **I.**

Die Anklage der Staatsanwaltschaft München I vom 14.6.15 unter dem Aktenzeichen: 842 Ds 235 Js 132863/15 wurde zugelassen und das Verfahren gegen den Angeklagten mit Beschluss vom 29.7.15 vor dem Strafrichter eröffnet.

Der Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts München vom 02.10.2015 wegen Beleidigung in drei tateinheitlichen Fällen zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je € 100,00 verurteilt.

Gegen das Urteil des Amtsgerichts München legte die Staatsanwaltschaft München I form- und fristgerecht Berufung ein, die auf das Strafmaß beschränkt wurde. Ebenso legte der Angeklagte form- und fristgerecht Rechtsmittel ein, welches als Berufung zu behandeln war.

Verständigungsgespräche wurden nicht geführt, das Urteil beruht nicht auf einer Absprache gemäß § 257 c StPO.

### **II.**

Der Angeklagte, welcher im Dezember 1964 in M. geboren wurde, ist deutscher Staatsangehöriger. Er hat 1984 in P. das Abitur absolviert und sodann erfolgreich im Jahre 1988 das Jurastudium beendet. Danach war er als Referendar und Assessor tätig. Im Jahre 1991 hat er das zweite Staatsexamen erfolgreich abgeschlossen. Im Anschluss daran war als Regierungsrat bei der Regierung von O. und später beim Landratsamt Mü. am I. tätig. Mit Antrag vom 15.12.1991 wurde der Angeklagte aus eigener Initiative vom Staatsdienst befreit. Er wollte die Kanzlei seines Vaters übernehmen. Ab 17.02.1992 war er als zugelassener Rechtsanwalt im zivilrechtlichen Bereich tätig.

Der Angeklagte ist seit 17.09.2008 mit Frau Ch. Ka. verheiratet. Die Ehefrau hat einen Sohn mit in die Ehe gebracht, welcher am ...1997 geboren ist. Der Sohn lebt im gemeinsamen Haushalt und ist derzeit noch Schüler.

Der Angeklagte lebt mit seiner Ehefrau, welche als angestellte IT-Kraft bei Gi. & D. in M. arbeitet, in einem Eigenheim. Angaben zu den monatlichen Einkünften aus seiner Anwaltstätigkeit und aus der Tätigkeit seiner Ehefrau hat der Angeklagte nicht getätigt. Der Angeklagte versichert in geordneten Vermögensverhältnissen zu leben.

Der Angeklagte hat keine Schulden.

Der Angeklagte hat keine Erkrankungen, er ist ist gesund. Zudem ist eine Suchtproblematik (Alkohol, Drogen, Spielsucht) nicht gegeben.

Das Bundeszentralregister des Angeklagten weist keinen Eintrag auf.

### **III.**

Der Angeklagte hatte in eigener Sache eine Vielzahl von zivilrechtlichen Prozessen gegen eine Schaustellerin namens Ka. Kr1. und einem Zeugen namens L. Kr. geführt, welche allesamt bis in die letzte Instanz ohne Erfolg blieben:

Im Schadensersatzverfahren des Angeklagten gegen L. Kr. wegen falscher uneidlicher Aussage im vorangegangenen Zivilprozess des Angeklagten gegen Ka. Kr1. forderte der Angeklagte ca. € 127.000,00 Schadensersatz von Kr. Diesen Prozess verlor der Angeklagte. Der Vorsitzende Richter in diesem Prozess war der Vorsitzende Richter ... am Landgericht München I.

Mit Schreiben vom 16.09.2014 erstattete der Angeklagte gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht München I R. Strafanzeige wegen Rechtsbeugung. Der Angeklagte war der festen Überzeugung, dass er den Prozess deshalb verloren hat, weil der Vorsitzende Richter die Akten nur auszugsweise und lückenhaft gelesen hatte.

Mit Verfügung vom 17.09.2014 hatte die Staatsanwaltschaft München I die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht München I R. gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgelehnt.

Gegen diese Verfügung der Staatsanwaltschaft München I wandte sich der Angeklagte mit Antrag auf Klageerzwingung am 27.10.2014, über den der zweite Strafsenat des Oberlandesgerichts München, bestehend aus dem Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Rau, Richterin am Oberlandesgericht Titz und Richter am Oberlandesgericht Gacaoglu, unter dem Aktenzeichen: 2 Ws 1105/14 am 05.02.2015 negativ entschied.

Mit Schreiben vom 16.02.2015, eingegangen beim Oberlandesgericht München II, 2. Strafsenat, spätestens am 17.02.2015 erhob der Angeklagte Anhörungsrüge gemäß § 152 a VwGO analog.

Im Rahmen dieser Anhörungsrüge schilderte der Angeklagte unter Ziffer I, II, III den Verfahrensablauf im Zivilverfahren gegen den Beklagten K., teils mit rechtlicher und persönlicher Bewertung der Sachlage.

Unter Ziffer IV. bis VII. des Schreibens des Angeklagten wird eine Pflichtverletzung der Staatsanwaltschaft München I wegen pflichtwidriger Nichteinleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht München I R. ausgeführt und begründet.

Unter Ziffer VIII. trägt der Angeklagte in Bezug auf die Entscheidung des 2. Strafsenats des OLG München Folgendes vor:

*„Vollen[d]s unverständlich ist Seite 3 Ihres Beschlusses vom 05.02.2015. Seite 3 Ihres Beschlusses vom 05.02.2015 ist bereits der bare Unsinn. Ihr Gefühl von Machtvollkommenheit kennt offenbar keine Grenzen, keine Scham. Anders ist es nicht zu erklären, dass Sie eine ganze Seite lang einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung eines deutschen Gerichts den reinen Unsinn fabrizieren.“*

Unter Ziffer IX. führt der Angeklagte Folgendes aus:

*„Der Unterschied zwischen Ihnen und Ro. F6. liegt in Folgendem: Während ein Ro. F6. im Gerichtssaal schrie und tobte und überhaupt keinen Wert darauf legte, {dass} das von ihm begangene Unrecht in irgendeiner Weise zu verschleiern, gehen sie den umgekehrten Weg: Sie haben sich ein Mäntelchen umgehängt, auf dem die Worte: „Rechtsstaat“ und „Legitimität“ aufgenäht sind. Sie hüllen sich in einen Anschein von Pseudolegitimität, die sie aber in Wahrheit in keiner Weise für sich beanspruchen können. Denn in Wahrheit begehen Sie – zumindest in diesem vorliegenden Justizskandal – genauso schlicht Unrecht, wie es auch Roland Freisler getan hat. So betrachtet ist das Unrecht, das Sie begehen noch viel perfider, noch viel abgründiger, noch viel hinterhältiger als das Unrecht, das ein Ro. F6. begangen hat: Bei Ro. F6. kommt das Unrecht sehr offen, sehr direkt, sehr unverblümt daher. Bei ihnen hingegen kommt das Unrecht als unrechtmäßige Beanspruchung der Begriffe Rechtsstaatlichkeit und Demokratie daher: Sie berufen sich auf die Begriffe Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, handeln dem aber – zumindest in dem vorliegenden Justizskandal – zuwider.“*

Der Angeklagte beabsichtigte mit diesem Schreiben, jeweils seine Missachtung gegenüber den betroffenen Richtern des 2. Strafsenats beim Oberlandesgericht München auszudrücken und diese in ihrer Ehre zu verletzen.

Dem Angeklagten war als erfahrener Rechtsanwalt bewusst, dass eine Änderung der Sachentscheidung nicht zu erwarten ist.

Hintergrund der Äußerungen war vielmehr eine sich eingestellte Frustration des Angeklagten über den bisherigen erfolglosem Verlauf seiner zivilrechtlichen Anstrengungen und der Missachtung der bayerischen Justiz des Fehlverhaltens des entscheidenden Richters am Landgericht München I R. und der Entscheidungen dieses nicht zu ahnden.

Strafantrag wurde durch den Dienstvorgesetzten der drei Geschädigten form- und fristgerecht gestellt.

#### **IV.**

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten ergeben sich aufgrund seiner eigenen Angaben, die nachvollziehbar und glaubhaft erschienen, sowie dem verlesenen Bundeszentralregisterauszug.

Die Feststellungen zum Sachverhalt ergeben sich ebenfalls aus den Angaben des Angeklagten, die vollumfänglich glaubhaft waren. Der Angeklagte war auch glaubwürdig. Er berichtete in überzeugender Weise, wie sich seine Bemühungen um zivilrechtliche Forderungen in eigener Sache gegen die Schaustellerin Ka. Kr1. und dem Zeugen L. Kr. darstellten und welche Mühen er hatte, seine Forderungen einzuklagen. Er hat nach eigenen Angaben alle Instanzen bemüht, jeweils ohne Erfolg in der Sache.

Die Erfolglosigkeit seiner Klage gegen Kr. durch den Urteilsspruch des Vorsitzenden Richters am Landgericht München I R. veranlasste ihn gegen diesen Strafanzeige zu stellen. Er war der Auffassung, dass die Klage Erfolg gehabt hätte, wenn VRiLG R. sich die Mühe gemacht hätte, die Akte und insbes. seinen Sachvortrag lückenlos zu lesen.

Die Tatsache, dass er am 16.09.2014 gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht München I R. Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft München I einreichte und diese bereits

einen Tag danach am 17.09.2014 durch die Staatsanwältin als Gruppenleiterin S. gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgewiesen wurde, erweckte bei ihm den Eindruck, dass er nicht ernst genommen wird und die bayerische Justiz kein Interesse an der Strafverfolgung von Pflichtverletzungen bayerischer Richter habe. Aus diesem Grunde habe er auch Antrag auf Klageerzwingung gestellt. Nachdem auch diese Maßnahme ohne Erfolg blieb und es zum Beschluss des 2. Strafsenats des OLG München vom 5.2.15 kam, verfestigte sich sein Eindruck, dass der Rechtsstaat nicht mehr funktioniere und die bayerische Justiz einen Schutzmantel um ihre Richter in unzulässiger Weise lege.

In dieser Stimmungssituation habe er das Schreiben vom 16.02.2015 verfasst. Er berichtete, dass er sich die Wortwahl in diesem Schreiben sehr gut und lange überlegt habe und er auch heute noch zu seiner Wortwahl stehe.

Seine Motivation sei es gewesen, seine Erfahrungen, wie mit Pflichtverletzungen von Staatsbürgern verfahren wird, zu schildern. Seiner Ansicht nach habe sich ein negatives Zerrbild eines Rechtsstaats gezeigt und der Rechtsstaat habe sich verabschiedet. Er habe es als seine letzte Möglichkeit gesehen, den strafrechtlichen Anspruch auf Rechtsverfolgung mit entsprechender Deutlichkeit und Härte klarzustellen. Ihm sei bewusst, dass er eigentlich nichts Positives mit NS-Bezug (explizit vom Angeklagten als „NS-Keule“ bezeichnet) erreiche, weil es dann nur noch Abklatsch sei, aber er habe sich lange überlegt, wie er die Kritik formulieren solle. Er fände sie zutreffend.

Der Angeklagte berichtete auch auf Frage des Gerichts, dass ihm durchaus bewusst ist, welche Rolle der bezeichnete Ro. F6. im NS-Regime hatte und welche Tragweite die Handlungen F6.s hatten. Er berichtete von weiteren „NS-Größen“ wie O. Th., von Sch. und zitiert den Film „Die geheime Reichssache“, ein Film über das Wirken von Ro. F6. Er sei auch der Meinung, dass der Vergleich mit F6. zutreffend sei, da es ein Justizskandal darstelle, wie die bayerische Justiz den Vorsitzenden Richter am Landgericht München I R. in Schutz nehme. Er wiederholte mehrfach, dass er zu dem Vergleich stehe, er sei sehr präzise. Er habe die Worte sorgfältig gewählt.

Er sei jedoch der Meinung, dass diese Aussagen, Wertungen und Vergleiche durch sein Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt, insbesondere unter dem § 193 StGB, der Wahrnehmung berechtigter Interessen, zulässig sei.

Das Schreiben vom 16.2.2015 wurde dem Angeklagten auszugsweise vorgehalten und in Augenschein genommen, er bestätigte Urheber dieses Schreibens zu sein, ebenso, dieses unterschrieben zu haben.

Die Ausführungen des Angeklagten zum objektiven Sachverhalt und seiner Motivationslage waren nachvollziehbar und in sich nicht im Widerspruch. Das Gericht ging von der Richtigkeit der Ausführungen des Angeklagten in objektiver Hinsicht aus.

Der Verteidiger des Angeklagten ergänzte die Ausführungen des Angeklagten insoweit, dass er der Auffassung sei, dass die Wortwahl anders auszulegen ist, als es im Urteil in erster Instanz erfolgt ist. Er sei der Auffassung, dass allein die Methodik der Darstellung von Sachverhalten durch das Agieren von F6. mit den Mitgliedern des 2. Strafsenats verglichen wurden, nicht dessen Gesinnung, Charakter oder Person an sich.

Der Strafantrag vom 11.3.15 wurde verlesen. Es wurde festgestellt, dass dieser form- und fristgerecht vom Dienstvorgesetzten gestellt wurde.

## V.

Der Angeklagte hat sich wegen Beleidigung in drei tateinheitlichen Fällen gemäß §§ 185, 194, 52 StGB schuldig gemacht.



Der Vortrag des Angeklagten unter den Ziffern XIII und IX stellt herabwürdigende, ehrverletzende Wertungen dar, keine Tatsachenfeststellungen, somit ist § 185 StGB einschlägig.

Der Vorwurf der Machtvollkommenheit ohne Grenzen, ohne Scham, reinen Unsinn zu fabrizieren und der Vergleich zum Wirken von Ro. F6. stellen eine Herabsetzung der Ehre der betroffenen Senatsmitglieder auf massive Art und Weise dar. Maßgebend ist, wie ein verständiger Dritter diese Äußerungen versteht (BGH 19, 237), jedoch unter Berücksichtigung der Begleitumstände.

Der Angeklagten zieht Parallelen im Agieren und Entscheiden der Senatsmitglieder mit R. F6. Im ersten Einleitungssatz bezieht sich der Angeklagte auf das Prozessverhalten und der inneren Einstellung des R. F6.. In der Folge wird ein Vergleich der Entscheidung der Senatsmitglieder mit dem Unrecht, das R. F6. begangen hat, gezogen und als noch abgründiger, hinterhältiger als das von F6. begangene Unrecht bezeichnet.

Es ist allgemein- und gehenskundig [gerichtskundig ?], also offenkundig, dass sich Ro. F6. – ehemaliger und letzter Präsident des Volksgerichtshofs, dem höchsten Gericht des NS Staates für politische Strafsachen – der nationalsozialistischen Gesinnung unterworfen hat und diese mit Überzeugung vollstreckte.

Mehrere tausend Todesurteile (ca. 2600) wurden unter der Feder von F6. ausgesprochen, in der Sache bereits, wenn leise Zweifel am Endsieg Hitlers geäußert wurden. Er führte viele Schauprozesse mit von vorneherein festgelegten Urteilen. Er verurteilte u. a. die Mitglieder der Widerstandsgruppe Weiße Rose, die Geschwister Sc. und die Verschwörer des Hitler-Attentats zum Tode.

Besonderes Merkmal war sei jähzorniges lautes bzw. schreiendes Auftreten im Prozess und Verwenden von Ausdrücken und Verhaltensmaßnahmen, die die Angeklagten rechtsgrundlos demütigten. Zudem wurden rechtsstaatliche Grundsätze mit Füßen getreten; er rechtfertigte seine Handlungen mit den Grundsätzen der Ideologie der NS-Zeit.

Dass ein Vergleich mit einem der größten Verbrecher im nationalsozialistischen Regime einen massiven Angriff auf die Ehre der Geschädigten – auch unter Berücksichtigung der Begleitumstände – darstellt, ist eindeutig.

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.

Die Aussage des Angeklagten ist auch nicht gemäß § 193 StGB gerechtfertigt:

Hierbei ist insbesondere die Gesamtbetrachtung der Ausführungen des Angeklagten vom 16.02.2015 unter Ziffer IX angezeigt:

Der Einwand des Verteidigers, dass der Angeklagte ja nur das laute äußere Verhalten F6.s mit dem Agieren der Senatsmitglieder in Relation gesetzt habe, also nicht dessen schreckliche Taten und innere Gesinnung, überzeugt nicht. Zum einen hatte der Angeklagte diese Interpretation nicht bestätigt und trifft auch die Sachlage nicht. Maßgeblich für die Auslegung ist in erster Linie die Wortwahl, die der Angeklagte auch nach eigenen Angaben bewusst so gewählt hat.

Ro. F6.s lautes Auftreten in der Sitzung ist mit der vom Angeklagten kritisierten im Beschlusswege gefassten Entscheidung des 2. Strafsenats vom Grundsachverhalt her bereits nicht vergleichbar. Der Angeklagte ist Anwalt und kennt die Verfahrensgrundsätze. Er weiß, dass im Beschlusswege keine mündliche Verhandlung erfolgt, demgemäß ein Auftreten wie F6. nicht zur Debatte steht, wenn der 2. Senat einen Beschluss fasst. Im Übrigen zeigt der Wortlaut der Ausführungen des Angeklagten, dass er den Vergleich eindeutig mit dem „Unrecht“, das F6. begangen hat, zieht.

Nach obergerichtlicher Rechtsprechung im sogenannten „*Kampf um das Recht*“ [ist es] zulässig, auch zugespitzte, starke, eindringliche und sinnfällige Schlagworte zu verwenden (BVerfGE 28.7.2014, 1 BvR 482/13; BayObLG NStZ – RR 2002,40). Das ehrverletzende Verhalten ist dann aber nicht nach § 193 StGB gerechtfertigt, wenn der/die Verfahrensbeteiligten oder der Verfahrensablauf hierzu keine Veranlassung gegeben haben (BVerfG NJW 88, 194) oder es sich bei dem Werturteil um eine Schmähkritik, Formalbeleidigung oder einen Angriff auf die Menschenwürde der betroffenen Richter handelt:

Es ist somit grundsätzlich erlaubt, polemische Aussagen zu tätigen und Aussagen zu „*unsinnigen*“ Entscheidungen per se unter § 193 StGB zu rechtfertigen. Zumal es sich hier um Äußerungen des Verteidigers in eigener Sache, in einem Schreiben an die Richter selbst, ohne Öffentlichkeitsbezug, handelt.

Das Schreiben des Angeklagten hatte nach dem Beschluss des 2. Senats keine verfahrensrechtliche Relevanz mehr. Eine anders geartete Entscheidung in der Sache war nicht mehr möglich und auch nicht zu erwarten. Der Angeklagte wusste, dass damit die Sache erledigt war, was er in der Hauptverhandlung auch so bestätigte. Er gab hierzu an, dass es ihm ein Bedürfnis war, die Richter über das Versagen der Rechtsstaatlichkeit zu informieren und dieses Verhalten der Justiz mit eindeutigen Worten zu kritisieren. In der Sache aber selbst, waren diese Ausführungen nicht dienlich. Die Äußerungen des Angeklagten lieferten zwar keinen Beitrag zur Auseinandersetzung in der Sache selbst, stellen aber nicht nur die Diffamierung der betroffenen Richter in den Vordergrund (BVerfGE 28.7.2015, 1 BvR 482/13). Der Angeklagte hat in seinen Ausführungen sehr wohl zum Verhalten der jeweiligen Amtspersonen Stellung unter den Ziffern I – VII umfassend genommen und sich damit auseinandergesetzt. Eine isolierte Betrachtung der Ausführungen des Angeklagten unter Ziffer VIII.-IX. erschien dem Gericht nicht zulässig zu sein. Eine reine Schmähkritik ist somit – bei Betrachtung der Gesamtumstände – nicht gegeben.

Zur Entscheidung, ob die Äußerungen des Angeklagten aufgrund Wahrnehmung der berechtigter Interessen gerechtfertigt waren, ist letztlich eine Abwägung der Beeinträchtigungen und Rechtspositionen vorzunehmen, die im Einzelfall die persönliche Ehre der betroffenen Richter betrifft und auf der anderen Seite das Recht auf freie Meinungsäußerung:

In § 193 StGB findet sich der Gedanke, dass grundsätzlich auch das Recht zur Äußerung der Meinung verbürgt ist. Ihre Grenze findet die Freiheit jedoch u. a. im Schutz der persönlichen Ehre. Grundsätzlich ist im Bereich der öffentlichen und politischen Meinungsbildung eine Vermutung zugunsten der Freiheit der Rede gegeben (ständige Rechtsprechung, Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 7, 198, 208, 212).

Die Freiheit der Meinungsäußerung ist eine konstitutive Grundlage jeder freiheitlichen und demokratischen Rechtsordnung und kann wegen dieser außerordentlichen Bedeutung nur durch solche Rechtsgüter eingeschränkt werden, denen ebenfalls ein hoher Rang zukommt und die ihrerseits im Licht der Meinungsfreiheit auch zu fassen sind. Die Frage ist somit, ob und inwieweit sich aus dem Recht der persönlichen Ehre im Einzelfall Grenzen ergeben (BVerfGE 61, BVerfG NJW 1992, 2815).

Die Grenzen der Meinungsfreiheit finden sich grundsätzlich dann, wenn u. a. die Menschenwürde der Geschädigten verletzt ist. Wegen der des Rechts auf Meinung verdrängenden Effekts sind diese Ausnahmetatbestände jedoch eng auszulegen (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 93, 266).

Das Verhalten von Rechtsanwälten, die auch Teil der Rechtspflege sind, muss grundsätzlich „*zurückhaltend, ehrenhaft und würdig*“ sein (EGMR NJW 04, 3317).

Bei den Äußerungen des Angeklagten handelt es sich um einen Vergleich bzw. Schlechterstellung von Amtsträgern mit dem Handeln eines der menschenverachtendsten Naziverbrecher, namens R. F6. Die ehrverletzenden Äußerungen stellen eine Herabsetzung der Amtsträger auf der untersten sittlichen Stufe dar.

Der Angriff auf die Ehre der Personen ist in höchstem Maße herabwürdigend, wenn es um einen Vergleich mit Verbrechern des Nationalsozialistischen Regimes geht (BVerfGE 82, 272), gerade im Bereich der Tätigkeit der Justiz.

Die Ehrverletzung in einer der massivsten Formen ist im Rahmen eines Klageerzwingungsverfahrens, schriftlich, ohne Außenwirkung, erfolgt, das aber letztlich bereits ihr Ende gefunden hat, also ohne dass Einfluss auf das Verfahren zu nehmen war. Dem Angeklagten ging es darum, den bereits verlorenen Kampf um die Gerechtigkeit vehement zu kritisieren und die beteiligten Personen zu maßregeln. Die emotionalen Beweggründe sind auch aus dem Schreiben des Angeklagten erkennbar.

Die Äußerungen sind durch einen Rechtsanwalt in eigener Sache, also nicht im Interesse eines Mandanten erfolgt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die erhobene Kritik mit den ehrverletzenden Worten im Rahmen der gebotenen Güterabwägung nicht hinnehmbar ist. Die Grenze zur Ausübung der Meinungsfreiheit/Wahrung der berechtigten Interessen ist in diesem Falle überschritten. Die Äußerungen in ihrer Massivität ist für Richter im Rahmen der Ausübung ihres Amtes nicht mehr hinnehmbar. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass die Amtspersonen keinerlei Schutz mehr beanspruchen können, wenn im Rahmen der beleidigenden Äußerungen auch sachliche Erwägungen vorgetragen werden.

Die ehrverletzende Kritik hat eine eigenständige Bedeutung, geht deutlich über eine Polemik in der Sache hinaus und hat im objektiven Sachverhaltsvergleich keine Grundlage. F6.s Agieren war menschenverachtend und ohne jegliche verfassungskonforme Grundlage. Die Entscheidung des 2. Senats ist – auch wenn der Senat nicht in eine Sachprüfung des Grundvorgangs eingetreten ist – in keinster Weise in Vergleich mit dem Unrecht F6.s zu stellen.

Auch {ist} die Wertung der Handlung der Senatsmitglieder steht in keinem Verhältnis zum Werturteil des Angeklagten.

Der Angeklagte handelte auch vorsätzlich. Er trug vor, dass ihm sowohl die Wortwahl, als auch die Bedeutung und Wirkung seiner Aussage bewusst war und sich die Wortwahl sehr wohl überlegt hatte.

## **VI.**

Der gesetzlich vorgegebenen Strafraumen beträgt Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren.

Anhaltspunkte für eine Strafraumenverschiebung nach §§ 20, 21 StGB haben sich nicht ergeben. Der Angeklagte hat weder ein Suchtverhalten gezeigt, noch sind Umstände vorhanden, die eine Strafraumenverschiebung zulassen. Ein Täter-Opfer-Ausgleich oder ähnliche Handlungen sind nicht erfolgt.

Innerhalb des gesetzlich vorgegeben Strafraumen war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er in objektiver Hinsicht voll umfänglich geständig war. Der Angeklagte räumte den Sachverhalt und auch die Motivationslage vollumfänglich ein.

Darüber hinaus war positiv zu berücksichtigen, dass die beleidigenden Äußerungen nicht in Öffentlichkeit getätigt wurden. Die Äußerungen wurden in einem Klageerzwingungsverfahren schriftlich gegenüber den Senatsmitgliedern getätigt. Der Kreis der Personen, die von den Äußerungen Kenntnis nehmen konnten, war gering.

Der Angeklagte ist bislang auch strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

Ein Interesse der Geschädigten an der Strafverfolgung ist ebenfalls nicht erkennbar.

Strafmildernd war auch zu sehen, dass im Hinblick auf die vom Angeklagten geschilderte Vorgeschichte in dem von ihm persönlich geführten Zivilverfahren sich eine gewisse Frustration einstellte und diese den Leidensdruck beim Angeklagten in den letzten Bemühungen stark erhöhte.

Andererseits aber war zu sehen, dass es sich hier nicht um eine Spontantat handelt, sondern um wohl überlegt gewählte Worte, die in ihrer Massivität und Angriffsstärke im obersten Bereich anzusetzen sind. Der Angeklagte, der durchaus in der Lage ist, sich sachlich deutlich und mit Nachdruck auszudrücken, hat bewusst äußert ehrverletzende Ausdrücke gewählt. Die Gleichstellung bzw. im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit des Unrechts noch über einem Verbrecher des Nationalsozialismus gestellt zu werden, ist eine der schlimmsten Beleidigungen, die ein Amtsträger erlangen kann.

Der Angeklagte hat auch insgesamt drei Personen in seinen ehrverletzenden Äußerungen erfasst.

Unter Berücksichtigung zugunsten und zulasten sprechenden Umstände sah das Gericht eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen an.

Die Tagessatzhöhe war unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten zu schätzen. Der Angeklagte hat angegeben, in geordneten Verhältnissen zu leben, zudem in einem Eigenheim zu wohnen, seine Ehefrau hat eigenes Einkommen. Sie ist nicht unterhaltsbedürftig. Der im Haushalt lebende Sohn ist noch unterhaltsbedürftig. Eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Sohn der Ehefrau wurde nicht dargetan, aber zugunsten des Angeklagten angenommen.

Das Gericht hat berufsbedingte Abzüge für Versicherungen, Aufwendungen, Betriebsausgaben, sowie Krankenkassenbeiträge in Höhe von insges. 1500,00 Euro geschätzt und in Abzug gebracht, zudem 250 Euro (50% von 500,00 Euro, 10% aus dem Einkommen) für Aufwand zum Unterhalt des Ziehsohnes.

Ein Mietwert für das selbstgenutzte Eigenheim wurde nicht einkommenserhöhend angesetzt, da nicht erkennbar war, ob dies im Eigentum des Angeklagten oder seiner Ehefrau steht.

Nach Abzug der Positionen von einem geschätzten monatlichen Einkommen von 5000,00 € ist ein bereinigtes monatliches Nettoeinkommen von 3000,00 Euro anzunehmen.

Insoweit erscheint die Festsetzung der Tagessatzhöhe auf € 100,00 für angezeigt an.

Eine unverhältnismäßig hohe Belastung aus der Geldstrafe für den Angeklagten ist nicht gegeben, weshalb eine Reduzierung – unabhängig von den tatsächlichen finanziellen Verhältnissen (BGH 26,331) – nicht angezeigt ist.

## **VI.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 StPO.

<http://www.chillingeffects.de>

**Alexander Würdinger** kommentiert am Di, 2016-09-13 08:56

Mit dem Fokus auf § 193 StGB, Wahrnehmung berechtigter Interessen, weise ich hin auf den Beschluss des OLG München vom 11.7.2016, abgedruckt im aktuellen Heft 37 der NJW. Die genaue Fundstelle lautet **NJW 2016, 2759** mit Anmerkung Putzke. In der Sache hatte ich darauf gedrungen, dass die StA München I das Ermittlungsverfahren wegen Rechtsbeugung gegen einen Vorsitzenden Richter einer Zivilkammer des LG München I förmlich einleitet und dadurch die strafrechtliche Verjährungsfrist gegenüber dem Münchner Zivilrichter wirksam unterbricht. Dies geschah seinerzeit aber nicht, weshalb die strafrechtlichen Vorwürfe unter dem Gesichtspunkt der Rechtsbeugung gegen den Münchner Zivilrichter mittlerweile verjährt sind.

<http://community.beck.de/2016/08/06/ehrenschutz-contra-meinungsfreiheit-drei-aktuelle-entscheidungen-des-bverfg-3-teil>

**Rechtsanwalt Alexander Würdinger, München** 13. September 2016 um 13:57

Die Vorgeschichte ist ein bisschen stiefmütterlich abgehandelt: Der wegen Beleidigung angeklagte Rechtsanwalt hatte in dem Gerichtsverfahren geltend gemacht, dass die Staatsanwaltschaft München I verpflichtet gewesen war, der gegen einen Münchner Zivilrichter erstatteten Strafanzeige wegen Rechtsbeugung ernsthaft nachzugehen. Die Münchner Staatsanwaltschaft indes eröffnete noch nicht einmal ein Ermittlungsverfahren. Auch sonst unternahm die Staatsanwaltschaft München I – obwohl der angeklagte Rechtsanwalt den Vorwurf der Rechtsbeugung ausführlich und detailliert begründet hatte – keinerlei Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts. Deshalb sind die strafrechtlichen Vorwürfe gegen den Münchner Zivilrichter mittlerweile verjährt.

Der Vorwurf der Rechtsbeugung gründete sich seinerzeit auf eine vollständige Nichtlektüre der Akten des Zivilprozesses. Der Münchner Zivilrichter hatte aus den umfangreichen Akten des Zivilprozesses lediglich eine exakt elf Seiten lange Stichprobe gezogen.

Im Strafverfahren gegen den angeklagten Rechtsanwalt wegen Beleidigung war der Sachverhalt, der die Rechtsbeugung des Münchner Zivilrichters begründet hatte, sowohl vom Amtsgericht in erster Instanz als auch vom Landgericht in zweiter Instanz als wahr unterstellt worden.

**Rechtsanwalt Alexander Würdinger, München** 14. September 2016 um 10:48

Und es macht Sinn, wenn Sie im zweiten Absatz Ihres Artikels den Namen "Roland Freisler" ausschreiben. Ein Geheimhaltungsbedürfnis besteht nicht und es ist für das Textverständnis förderlich.

**Niehus-Winter BlogART / Niehus-Mind** 14. September 2016 um 19:46

Der Anregung von RA Würdinger wurde gefolgt. Der Vergleich mit Roland Freisler verdeutlicht die Tragweite der beanstandeten Ausführungen.

<http://recht-kurz-gefasst.blogspot.de/2016/09/schmahkritikbeleidigung-versus.html>



# Deutsche Justiz

## Rechtspflege und Rechtspolitik



Herausgeber: Der Reichsminister der Justiz

13. Jahrgang

Berlin, den 16. Februar 1945

Ausgabe A  
Nr. 3



### Roland Freisler ⚔

Am 3. Februar 1945 fiel bei einem Terrorangriff auf die Reichshauptstadt der Präsident des Volksgerichtshofs, NSKK-Brigadeführer Dr. jur. Roland Freisler. Mit Roland Freisler verliert die deutsche Rechtspflege einen ihrer hervorragendsten Vorkämpfer für die Neugestaltung unseres Rechts im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung.

Schon vor der Machtübernahme galt ihm als alten Marschierer der Bewegung als höchstes Ziel seines Weltanschauungskampfes die Beseitigung überholten liberalistischen Rechtsdenkens und die Schaffung eines nationalsozialistischen deutschen Volksrechts. Hierfür ist er in Wort und Schrift immer wieder eingetreten und verstand es vor allem durch seine leidenschaftliche, von innerer Überzeugungskraft durchdrungene und kompromißlose Art des Vortrages, diesem Gedanken Geltung zu verschaffen.

Von 1933 an in der Justizverwaltung an verantwortlicher Stelle stehend, hatte Dr. Freisler rechtsschöpferisch und rechtsgestaltend einen erheblichen Anteil daran, daß sich die nationalsozialistische Rechtsauffassung im deutschen Rechtsleben durchsetzen konnte. Als er im Sommer 1942 zum Präsidenten des höchsten deutschen politischen Gerichts berufen wurde, hat er mit der gleichen Überzeugungstreue und fanatischen Entschlossenheit als Nationalsozialist sein schweres und verantwortungsvolles Amt als deutscher Richter ausgeübt, das Schicksal des Einzelnen wägend, das Wohl der Gesamtheit über alles stellend. So wird der Name und die Persönlichkeit Roland Freisler als eines aufrechten Nationalsozialisten und Rechtswahrsers mit dem Kampf um die nationalsozialistische Weltanschauung, der zugleich ein Kampf um ein wahres deutsches Recht war und ist, stets auf das engste verbunden bleiben.

Präsident Dr. Freisler wurde am 30. Oktober 1893 in Celle geboren. Nach dem Absefforexamen im Jahre 1923 ließ er sich nach kurzer richterlicher Tätigkeit in Kassel als Rechtsanwalt nieder. 1933 wurde Dr. Freisler als Ministerialdirektor in das Preussische Justizministerium berufen und dort alsbald zum Staatssekretär ernannt. Nach der Übernahme der Justiz auf das Reich wurde er Staatssekretär im Reichsjustizministerium. Im August 1942 berief ihn der Führer zum Präsidenten des Volksgerichtshofs.

Schon Ende 1923 schloß Dr. Freisler sich der Bewegung an; war 1924 in Kassel Stadtverordneter, wurde später Kommunallandtags- und Provinziallandtagsabgeordneter, 1930 Mitglied des Preussischen Landtages und war seit der Machtübernahme Mitglied des Reichstages und preussischer Staatsrat. Dr. Freisler war Träger des Goldenen Ehrenzeichens der NSDAP. Der Akademie für Deutsches Recht gehörte er als Präsidialmitglied an, war in der Internationalen Rechtskammer Vizepräsident und Präsident der Generalsektion Recht und Rechtspflege.

Am Weltkrieg nahm Dr. Freisler als Kriegsfreiwilliger teil, wurde bei Langemarck verwundet und erhielt das EK. II.

33

Die Münchner Justiz erklärte, Roland Freisler sei der "menschenverachtendste Verbrecher" (siehe oben Seite 11). Warum hat dann aber diese Münchner Justiz keine Anklage gegen den "menschenverachtendsten Verbrecher" erhoben? Von 1933 bis 1945 hatte die Münchner Justiz mehr als zehn Jahre lang Zeit gehabt, den "menschenverachtendsten Verbrecher" anzuklagen. Wie nennt man dies, wenn die Justiz den "menschenverachtendsten Verbrecher" nicht anklagt?